



International

AWO International e.V.
Blücherstr. 62/62
D-10961 Berlin
awointernational.de

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Einzelzuwendungen bis 300,00 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an AWO International e. V. steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

AWO International e. V. ist wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, St.Nr. 27/630/50859 vom 06. Dezember 2024 für den Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 6 zum »Zweck«) verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Hinweis

Auf Anfrage versenden wir auch bei Spenden unter 300,00 Euro eine Sammel-Spendenbestätigung am Jahresanfang 2027.